



Recht und Support  
 Zentrale Dienste

Dresdner Straße 87  
 1200 Wien  
 Austria

www.patentamt.at

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats	<a href="mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at">begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</a>
Bundeskanzleramt	<a href="mailto:begutachtung@bka.gv.at">begutachtung@bka.gv.at</a>
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	<a href="mailto:abti2@bmeia.gv.at">abti2@bmeia.gv.at</a>
Bundesministerium für Finanzen	<a href="mailto:e-recht@bmf.gv.at">e-recht@bmf.gv.at</a>
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	<a href="mailto:begutachtungen@bmgfj.gv.at">begutachtungen@bmgfj.gv.at</a>
Bundesministerium für Inneres	<a href="mailto:begutachtung@bmi.gv.at">begutachtung@bmi.gv.at</a>
Bundesministerium für Justiz	<a href="mailto:begutachtung@bmj.gv.at">begutachtung@bmj.gv.at</a>
Bundesministerium für Landesverteidigung	<a href="mailto:begutachtung@bmlv.gv.at">begutachtung@bmlv.gv.at</a>
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	<a href="mailto:office@bmlfuw.gv.at">office@bmlfuw.gv.at</a>
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	<a href="mailto:begutachtung@bmsk.gv.at">begutachtung@bmsk.gv.at</a>
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	<a href="mailto:begutachtung@bmukk.gv.at">begutachtung@bmukk.gv.at</a>
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	<a href="mailto:begutachtung@bmwa.gv.at">begutachtung@bmwa.gv.at</a>
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	<a href="mailto:begutachtung@bmwf.gv.at">begutachtung@bmwf.gv.at</a>
Büro von Herrn Vizekanzler Mag. Molterer	<a href="mailto:wilhelm.molterer@bmf.gv.at">wilhelm.molterer@bmf.gv.at</a>
Büro von Frau StS Silhavy	<a href="mailto:heidrun.silhavy@bka.gv.at">heidrun.silhavy@bka.gv.at</a>
Büro von Herrn StS Dr. Winkler	<a href="mailto:staatssekretariat@bmeia.gv.at">staatssekretariat@bmeia.gv.at</a>
Büro von Herrn StS Dr. Lopatka	<a href="mailto:reinhold.lopatka@bka.gv.at">reinhold.lopatka@bka.gv.at</a>
Büro von Herrn StS Dr. Matznetter	<a href="mailto:christoph.matznetter@bmf.gv.a">christoph.matznetter@bmf.gv.a</a>
Büro von Frau StS Marek	<a href="mailto:christine.marek@bmwa.gv.at">christine.marek@bmwa.gv.at</a>
Büro von Frau StS Kranzl	<a href="mailto:christa.kranzl@bmvit.gv.at">christa.kranzl@bmvit.gv.at</a>
Rechnungshof	<a href="mailto:office@rechnungshof.gv.at">office@rechnungshof.gv.at</a>
Volksanwaltschaft	<a href="mailto:post@volksanw.gv.at">post@volksanw.gv.at</a>
Datenschutzrat	<a href="mailto:dsrpost@bka.gv.at">dsrpost@bka.gv.at</a>
Statistikrat	<a href="mailto:statistikrat@statistik.gv.at">statistikrat@statistik.gv.at</a>
Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt	<a href="mailto:iv2@bka.gv.at">iv2@bka.gv.at</a>
Finanzprokuratur	<a href="mailto:Post.fp00.fpr@bmf.gv.at">Post.fp00.fpr@bmf.gv.at</a>

Österr. Rat f. Forschung und Technologieentwicklung	<a href="mailto:office@rat-fte.at">office@rat-fte.at</a>
Statistik Austria	<a href="mailto:begutachtung@statistik.gv.at">begutachtung@statistik.gv.at</a>
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern	<a href="mailto:scm@uvs.magwien.gv.at">scm@uvs.magwien.gv.at</a>
UVS Burgenland	<a href="mailto:post.uvs@bglld.gv.at">post.uvs@bglld.gv.at</a>
UVS Kärnten	<a href="mailto:post.uvs@ktn.gv.at">post.uvs@ktn.gv.at</a>
UVS Niederösterreich	<a href="mailto:post.uvs@noel.gv.at">post.uvs@noel.gv.at</a>
UVS Oberösterreich	<a href="mailto:uvs.post@ooe.gv.at">uvs.post@ooe.gv.at</a>
UVS Salzburg	<a href="mailto:uvs@salzburg.gv.at">uvs@salzburg.gv.at</a>
UVS Steiermark	<a href="mailto:uvs@stmk.gv.at">uvs@stmk.gv.at</a>
UVS Tirol	<a href="mailto:uvs@tirol.gv.at">uvs@tirol.gv.at</a>
UVS Vorarlberg	<a href="mailto:uvs@vorarlberg.at">uvs@vorarlberg.at</a>
UVS Wien	<a href="mailto:post@uvs.magwien.gv.at">post@uvs.magwien.gv.at</a>
Wirtschaftskammer Österreich	<a href="mailto:aqb@wko.at">aqb@wko.at</a>
Bundesarbeitskammer	<a href="mailto:begutachtungen@akwien.or.at">begutachtungen@akwien.or.at</a>
Landwirtschaftskammer Österreich	<a href="mailto:office@lk-oe.at">office@lk-oe.at</a>
Österreichischer Landarbeiterkammertag	<a href="mailto:oelakt@landarbeiterkammer.at">oelakt@landarbeiterkammer.at</a>
Österreichischer Gewerkschaftsbund	<a href="mailto:Grundsatz@oegb.or.at">Grundsatz@oegb.or.at</a>
Österreichische Notariatskammer	<a href="mailto:kammer@notar.or.at">kammer@notar.or.at</a>
Österreichische Patentanwaltskammer	<a href="mailto:office@oepak.at">office@oepak.at</a>
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	<a href="mailto:rechtsanwaelte@oerak.at">rechtsanwaelte@oerak.at</a>
Vereinigung der Österreichischen Industrie	<a href="mailto:iv.office@iv-net.at">iv.office@iv-net.at</a>
Obersten Patent- und Markensenat	mit ZS
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Wien	<a href="mailto:Romana.Mayer@univie.ac.at">Romana.Mayer@univie.ac.at</a>
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Linz	<a href="mailto:ingrid.kaltenbach@jku.at">ingrid.kaltenbach@jku.at</a>
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Graz	<a href="mailto:rewi.dekanat@uni-graz.at">rewi.dekanat@uni-graz.at</a>
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Innsbruck	<a href="mailto:dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at">dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at</a>
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Salzburg	<a href="mailto:Nikolaj.Jurcenko@sbq.ac.at">Nikolaj.Jurcenko@sbq.ac.at</a> <a href="mailto:Astrid.Koch@sbq.ac.at">Astrid.Koch@sbq.ac.at</a> <a href="mailto:rw.dekanat@sbq.ac.at">rw.dekanat@sbq.ac.at</a>
Inst. f Rechtswissenschaften d. TU Wien	<a href="mailto:sekretariat@law.tuwien.ac.at">sekretariat@law.tuwien.ac.at</a>
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre	<a href="mailto:heinz.schaeffer@sbq.ac.at">heinz.schaeffer@sbq.ac.at</a>
Österreichisches Normungsinstitut	<a href="mailto:office@on-norm.at">office@on-norm.at</a>
Institut für Europarecht der Universität Wien	<a href="mailto:alina-maria.lengauer@univie.ac.at">alina-maria.lengauer@univie.ac.at</a>
Institut für Europarecht der Universität Graz	<a href="mailto:hubert.isak@uni-graz.at">hubert.isak@uni-graz.at</a>

Institut für Europarecht der Universität Salzburg	<a href="mailto:martina.ullrich@sbg.ac.at">martina.ullrich@sbg.ac.at</a>
Institut für Europarecht der Universität Linz	<a href="mailto:europarecht@jku.at">europarecht@jku.at</a>
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck	<a href="mailto:c31000@uibk.ac.at">c31000@uibk.ac.at</a>
Institut für Europarecht an der WU Wien	<a href="mailto:europafragen@wu-wien.ac.at">europafragen@wu-wien.ac.at</a>
ARGE - Daten	<a href="mailto:info@argedaten.at">info@argedaten.at</a>
Handelsverband	<a href="mailto:e-mail@handelsverband.at">e-mail@handelsverband.at</a>
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie	<a href="mailto:office@mav.at">office@mav.at</a>
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	<a href="mailto:oegrur@sonn.at">oegrur@sonn.at</a>
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs	<a href="mailto:fritz.schweinzer@andritz.com">fritz.schweinzer@andritz.com</a> <a href="mailto:office@oiav.at">office@oiav.at</a> <a href="mailto:georg.widtmann@aon.at">georg.widtmann@aon.at</a>
Österreichische Landesgruppe der AIPPI	<a href="mailto:sonn@sonn.at">sonn@sonn.at</a>
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz	<a href="mailto:office@puchberger.co.at">office@puchberger.co.at</a>
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband	<a href="mailto:office@erfinderverband.at">office@erfinderverband.at</a>
Freier Wirtschaftsverband Wien	<a href="mailto:office@wvwien.at">office@wvwien.at</a>
Umweltbundesamt	<a href="mailto:annette.schiller@umweltbundesamt.at">annette.schiller@umweltbundesamt.at</a>
Verein für Konsumenteninformation	<a href="mailto:konsument@vki.or.at">konsument@vki.or.at</a>
Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens	<a href="mailto:alexander.haslberger@univie.ac.at">alexander.haslberger@univie.ac.at</a> <a href="mailto:mailto:peter.weish@univie.ac.at">mailto:peter.weish@univie.ac.at</a>

GZ 1059-ÖPA/2007 DVR: 0078018

Wien, am 18. Juli 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;  
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Österreichisches Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 24. August 2007 zu übermitteln. Eine allfällige Stellungnahme wäre an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, A-1200 Wien, ([legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)) zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Entwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Österreichische Patentamt hiervon zu verständigen. Um zusätzliche Übermittlung der allfälligen Stellungnahme per e-mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) wird gebeten.

**i.V. Mag. Pilz**

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):  
Dr. Robert Ciza  
Tel.: +43 (1) 534 24 - 236  
Fax-DW: +43 (1) 534 24 - 520  
[robert.ciza@patentamt.at](mailto:robert.ciza@patentamt.at)

Beilagen

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2006, wird wie folgt geändert:

*1. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:*

#### **„V. Biopatent Monitoring Komitee**

§ 166. (1) Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S.13, im Hinblick auf für die Republik Österreich erteilte Patente und Gebrauchsmuster. In Abständen von drei Jahren ist dem Nationalrat vom Komitee ein Bericht zu übermitteln, der die Auswirkungen evaluiert und die Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Erfindungen dokumentiert.

(2) Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
4. ein Vertreter des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz;
5. ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
6. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
7. ein Vertreter des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
8. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
9. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
10. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich;
11. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
12. ein Vertreter der Österreichischen Patentanwaltskammer;
13. ein Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages;
14. ein Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
15. ein Vertreter der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht;
16. ein Vertreter des Rings der Industrie- und Patentingenieure Österreichs;
17. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation;
18. ein Vertreter des Umweltbundesamtes;
19. ein Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens.

(3) Der Vorsitzende des Biopatent Monitoring Komitees und ein allfälliger Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Komitees gewählt. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Komitee hat sich eine

Geschäftsordnung zu geben und kann auch Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus ist die Beiziehung von Experten und sonstigen Auskunftspersonen möglich.

(4) Die Tätigkeit in diesem Komitee ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorsitzenden des Komitees obliegt die Vertretung des Komitees nach außen.

(5) Die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Komitee, seinen Vorsitzenden und allfällig eingerichtete Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

*2. Dem § 180a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Abschnitt V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

#### **Der Gesetzentwurf dient folgenden Zielen:**

Das aufgrund der Entschließung des Nationalrats eingerichtete Biopatent Monitoring Komitee soll eine gesetzliche Grundlage bekommen.

#### **Alternativen:**

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Der Entwurf soll zur Rechtssicherheit im Bereich des rechtlichen Schutzes biotechnologischer Erfindungen beitragen. Dies liegt sowohl im Interesse der Beschäftigungssituation als auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht gegeben. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen, die nicht zwingend aufgrund von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind, stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte:**

Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 16.4.1998 (vgl. Art. 52 B-VG) wurde nach Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch die Biotechnologie-Richtlinie - Umsetzungsnovelle, BGBl. I Nr. 42/2005, zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie ein Biopatent Monitoring Komitee eingerichtet, dessen Geschäftsstelle vom Österreichischen Patentamt geführt wird. Der erste Bericht dieses Komitees (III-230 d. B.) wurde dem Nationalrat am 22.6.2006, vorgelegt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, übermittelt. Da der Bericht in der XXII. GP nicht mehr behandelt wurde, wurde er am 12.6.2007 (III-68 d. B.) neuerlich dem Nationalrat vorgelegt und in weiterer Folge dem Ausschuss für Wirtschaft und Industrie zur Behandlung zugewiesen.

Einer Anregung von Seiten der beteiligten Kreise, insbesondere von Seiten der Parlamentsdirektion, zufolge soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit nunmehr für dieses Biopatent Monitoring Komitee im Patentgesetz 1970 eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die bisher in der Praxis geübte Tätigkeit des Komitees soll im Wesentlichen beibehalten werden, es wird aber ausdrücklich normiert, dass sich das Monitoring auf alle mit Wirksamkeit für Österreich erteilten Patente und auch Gebrauchsmuster erstreckt. Darüber hinaus soll auch ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Tätigkeit als Mitglied des Komitees um ein unbesoldetes Ehrenamt handelt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

*Aus dem Entwurf ergibt sich weder für den Bund noch für die übrigen Gebietskörperschaften eine finanzielle Mehrbelastung.*

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen).

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Für die im Entwurf enthaltenen Regelungen gelten keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Einfügen eines V. Abschnittes, § 166):**

Mit dieser Bestimmung soll die Tätigkeit des Biopatent Monitoring Komitees auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und eine regelmäßige Berichtspflicht des Komitees an den Nationalrat vorgesehen werden (Abs. 1). Die Zusammensetzung des Komitees wird entsprechend den seinerzeitigen Vorgaben der EntschlieÙung des Nationalrats und der bisher geübten Praxis normiert (Abs. 2). Das Komitee hat einen Vorsitzenden und einen allfälligen Stellvertreter zu wählen sowie sich eine Geschäftsordnung zu geben (Abs. 3), was bereits den bisherigen Gepflogenheiten entspricht. Zur Vorbereitung des Berichts können Arbeitsgruppen gebildet werden und dem Komitee nicht angehörende Experten und sonstigen Auskunftspersonen herangezogen werden.

Dass die Mitwirkung im Komitee ein unbesoldetes Ehrenamt ist, wird ausdrücklich klargestellt (Abs. 4). Die Normierung, dass der Vorsitzende das Komitee nach außen vertritt, entspricht der bisherigen Praxis.

Das Komitee, der Vorsitzende und die eingerichteten Arbeitsgruppen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt (Abs. 5), wobei es sich auch hier nur um eine gesetzliche Verankerung der bereits aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrats getroffenen organisatorischen Maßnahmen handelt.

#### **Zu Z 2 (§180a Abs. 7):**

Diese Bestimmung enthält die In-Kraft-Tretens-Regelung.



**Textgegenüberstellung**  
**Bundsgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**V. Biopatent Monitoring Komitee**

**§ 166. (1)** Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 13, im Hinblick auf für die Republik Österreich erteilte Patente und Gebrauchsmuster. In Abständen von drei Jahren ist dem Nationalrat vom Komitee ein Bericht zu übermitteln, der die Auswirkungen evaluiert und die Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Erfindungen dokumentiert.

**(2)** Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
4. ein Vertreter des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz;
5. ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
6. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
7. ein Vertreter des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
8. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
9. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
10. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich;
11. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
12. ein Vertreter der Österreichischen Patentanwaltskammer;
13. ein Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertrages;
14. ein Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie;

**Bundsgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

15. ein Vertreter der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht;
16. ein Vertreter des Rings der Industrie- und Patentingenieure Österreichs;
17. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation;
18. ein Vertreter des Umweltbundesamtes;
19. ein Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens.

(3) Der Vorsitzende des Biopatent Monitoring Komitees und ein allfälliger Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Komitees gewählt. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Komitee hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und kann auch Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus ist die Beiziehung von Experten und sonstigen Auskunftspersonen möglich.

(4) Die Tätigkeit in diesem Komitee ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorsitzenden des Komitees obliegt die Vertretung des Komitees nach außen.

(5) Die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Komitee, seinen Vorsitzenden und allfällig eingerichtete Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 180a. (1) bis (6) ...

(7) Abschnitt V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.

§ 180a. (1) bis (6) ...